

Satzung

BDS Sielmingen e.V.
Bund der Selbständigen Sielmingen e.V.
vorm. Gewerbe- und Handelsverein
Sielmingen gegr. 1930

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten
- § 5 Mitgliedsbeiträge
- § 6 Organe des Vereines
- § 7 Vorstand
- § 8 Ausschuß
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Kassenprüfung
- § 11 Verfahren bei Abstimmungen
- § 12 Fachgruppen
- § 13 Zusammenarbeit mit übergeordneten Gremien
- § 14 Auflösung des Vereins
- § 15 Schlußbestimmung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

**Bund der Selbständigen Sielmingen e.V.
vorm. Gewerbe- und Handelsverein Sielmingen gegr. 1930**

und hat seinen Sitz in:

70794 Filderstadt - Sielmingen.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Nürtingen eingetragen .
Der Verein und alle seine Mitglieder sind Mitglieder des
Bundes der Selbständigen, Landesverband Baden-Württemberg e.V.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein erstrebt den Zusammenschluß aller Gewerbetreibenden
(Industrie, Handel, Handwerk, Dienstleister, sonstiges Gewerbe sowie der freiberuflich
Tätigen) des Ortes
zur Wahrung und Durchsetzung der Interessen des selbständigen Mittelstandes auf
örtlicher Ebene. Er unterstützt den Bund der Selbständigen bei seiner Arbeit auf Bundes-
Landes- und Kreisebene.

Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein soll

- mit der Gemeindeverwaltung Kontakt halten und dort die Anliegen der Selbständigen zu kommunalen Fragen rechtzeitig vortragen und vertreten,
- die Mitglieder über kommunale Planungen, Absichten und Entscheidungen rechtzeitig unterrichten,
- durch gemeinsame Aktionen die Öffentlichkeit auf die Leistungsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft und die Attraktivität der Gemeinde als Wirtschaftsstandort aufmerksam machen,
- durch Vortragsveranstaltungen den Mitgliedern eine berufliche und allgemeine Weiterbildung ermöglichen,
- durch geselliges Beisammensein den Gemeinschaftsgeist pflegen,
- durch Mitwirkung im Gesamtverband, dem Bund der Selbständigen und seines Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. sowie des Kreisverbandes zur Stärkung des selbständigen Mittelstandes beitragen.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:

1. Handeltreibende, Handwerker, Gewerbetreibende einschließlich Klein -und Mittelindustrie, Freiberufler, Dienstleistende, Führungskräfte in Unternehmen und anderen Organisationen, die dem selbständigen Mittelstand verbunden sind.
Eine Firmenmitgliedschaft ist möglich, wobei jeweils ein Vertreter zu benennen ist.

2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Ausschuß. Wird dieser Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb von einem Monat beim Vorstand Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und läßt keine Berufung zu.

3. Auf Beschluß des Ausschusses können in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Dieser Beschluß erfordert eine 2/3 Mehrheit des Ausschusses. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied.

4. Die Mitgliedschaft erlischt entweder
 - durch freiwilligen Austritt, der 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären ist,
 - durch Tod;
 - bei Betrieben, die weitergeführt werden, soll die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger übergehen,
 - durch Ausschluss wegen grober Verletzung der Vereinsinteressen, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Verweigerung der Beitragszahlung nach wiederholter Mahnung
 - durch Auflösung des Vereins

Über den innerhalb von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief zugestellten Ausschlußbeschluß kann der Betroffene binnen eines Monats beim Vorstand Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und läßt keine Berufung zu.

Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich.
2. Bei Abstimmung innerhalb einer Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, die nur innerhalb der Firma übertragbar ist.
3. Jedes Mitglied ist wählbar in die Organe des Vereins.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der Zweckbestimmungen des Vereins in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung Anrecht auf und Beistand durch den Vorstand.
5. Das Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern. Es ist verpflichtet, die Beschlüsse des Vereins zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Ideen schadet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu entrichten. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Bezahlung der Beiträge befreit.
2. Die Kosten des Vereins werden im Regelfall durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Zu besonderen Anlässen und Zwecken kann auf Beschluß der Mitgliederversammlung eine jeweils in der Höhe festzusetzende Umlage erhoben werden.

§ 6 Organe des Vereins

1. Vorstand

er besteht aus:

dem Vorsitzenden
dem Stellvertreter
dem Schriftführer
dem Kassier

2. Ausschuß

er besteht aus:

den Mitgliedern des Vorstandes
aus mindestens 5 weiteren Vereinsmitgliedern und bis zu 10% der Mitglieder
Fachgruppenvorsitzende und deren Stellvertreter.

3. Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB, wobei der Vorsitzende alleine und die übrigen Vorstandsmitglieder je zu zweit vertretungsberechtigt sind.
2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben welche ihm die Mitgliederversammlung und der Ausschuß übertragen.
3. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses gebunden.

Im Einzelnen haben

der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter,
zu den Mitgliederversammlungen, Ausschuß- und Vorstandssitzungen einzuladen
und diese zu leiten,

der Schriftführer,
die Protokolle in den Sitzungen zu führen.
Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden
und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

der Kassier,
die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen.

Die Jahresrechnung ist von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer, der Kassier und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung im Wechsel auf die Dauer von 4 (vier) Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen weder Vorstands- noch Ausschußmitglieder sein.

§ 8 Ausschuß

1. Der Ausschuß hat die Aufgabe, nach den Richtlinien und Entschlüssen der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins im Einzelnen zu beraten und zu beschließen.
2. Bei der Wahl der Ausschußmitglieder ist auf die berufsmäßige Zusammensetzung zu achten. Es sollen Industrie, Handwerk, Handel, Dienstleister und freie Berufe, jeweils ihrer Mitgliederzahl entsprechend, vertreten sein.
3. Gemeinderäte, die dem Verein angehören und andere sachkundige Personen können beratend zu Ausschußsitzungen zugezogen werden. Die Entscheidung über die Einladung trifft der Vorstand
4. Für die Ausschußmitglieder, welche vor Ablauf ihrer Wahlperiode ausscheiden, kann der Ausschuß Ersatzmitglieder mit einer Amtsdauer bis zur nächsten Neuwahl berufen. Das gleiche gilt für die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden.
5. Der Ausschuß berät über alle den Verein berührenden Fragen und entscheidet über diese, soweit die Entscheidung nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
6. der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
7. Die Mitglieder des Ausschusses werden auf die Dauer von 4 (vier) Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ordnet durch Beschlußfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören.

Zu ihrer Obliegenheit gehört insbesondere:

- die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses;
- die Wahl der Kassenprüfer;
- die Festsetzung der Vereinsbeiträge und erforderlichen Umlagen;
- die Beschlußfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu anderen als den Zwecken des Vereins;
- die Änderung der Vereinssatzung;
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beschlußfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins.

In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem hat der Vorsitzende bei Bedarf oder auf Beschluß des Ausschusses eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Eine Mitgliederversammlung muß außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zweckes der Versammlung schriftlich an den Vorstand stellen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens 10 Tage vor Abhaltung der Versammlung durch persönliches Einladungsschreiben an jedes Mitglied unter Angabe der Tagesordnung.

Wenn über eine Satzungsänderung entschieden werden soll, beträgt die Einladungsfrist 14 Tage.

Anträge müssen spätestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht sein.

Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge entscheidet der Vorstand.

§10 Kassenprüfer

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 (vier) Jahren gewählt werden. Die Kassenprüfer dürfen weder Vorstands- noch Ausschußmitglieder sein.

§ 11

Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

1. Die Beschlußfassung in den Organen des Vereins erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Im Ausschuß muß auf Verlangen eines Ausschußmitgliedes geheime Abstimmung stattfinden. Das Gleiche gilt für die Mitgliederversammlung, wenn mindestens 10% der anwesenden Mitglieder oder bei Wahlen zum Vorstand, Ausschuß oder Kassenprüfer dies ein Betroffener verlangen.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.
2. Für die Durchführung der Wahl des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung einen aus drei Personen bestehenden Wahlausschuß.
Diesem dürfen keine Kandidaten für den Vorstand angehören.
5. Bei Abstimmungen werden nur gültige Stimmen gewertet.
Stimmenthaltungen und leere Stimmzettel sind ungültige Stimmen.

§ 12

Fachgruppen

1. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können Fachgruppen innerhalb des Vereins gebildet werden. Sie können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung des Ausschusses bedarf.
2. Für Maßnahmen der einzelnen Fachgruppen ist jeweils eine gesonderte Kasse zu führen, die ebenfalls von den Kassenprüfern des Hauptvereins zu prüfen ist.
3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter einer Fachgruppe gehören kraft ihres Amtes dem Ausschuß des Vereins an.
4. Jede Fachgruppe soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern. Sie ist verpflichtet, die Beschlüsse des Vereins zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Ideen schadet.

§ 13

Zusammenarbeit mit übergeordneten Gremien

1. Eingaben des Vereins an staatliche Stellen und andere Organe, die über die örtliche Bedeutung hinausgehen und alle Maßnahmen, die wirtschafts- und sozialpolitische Belange betreffen, sollen dem BDS-Landesverband vorab zugeleitet werden. Von Eingaben rein örtlicher Art, die im allgemeinen Interesse liegen, sollen dem BDS-Landesverband Abschriften übermittelt werden.
2. Der Vorstand soll durch Information der Vereinsmitglieder über die Arbeit des Landes- und Kreisverbandes und durch Information des Landes- und Kreisverbandes über die Tätigkeit des Vereins den Zusammenhalt und die Zusammenarbeit zwischen dem Verein und dem Landesverband fördern.

§ 14

Auflösung des Vereins

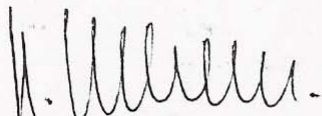
1. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und davon 2/3 zustimmen.
2. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.
3. Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist erneut eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier ist dann für die Auflösung des Vereins eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Zuvor ist entsprechend der Satzung des Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. dem Landesvorstand oder einem von ihm benannten Beauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme in einer Ausschußsitzung und in der entscheidenden Mitgliederversammlung zu geben.
5. Wenn der Verein aus dem BDS Landesverband Baden-Württemberg e.V. ausscheiden will, gilt Ziffer 4 entsprechend.
6. Bei Auflösung des Vereins soll das verbleibende Vereinsvermögen dem Krankenpflegeverein Sielmingen e.V. zugeführt werden.

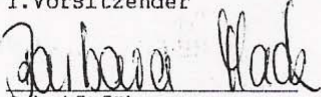
§ 15
Schlußbestimmung

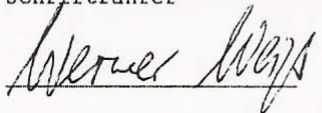
1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Die Mitglieder anerkennen die Satzung des BDS Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. in der jeweiligen Fassung
3. Der Vorstand wird ermächtigt, Beanstandungen oder Änderungen die vom Amtsgericht oder vom Finanzamt genannt werden, ohne erneuten Beschluß der Mitgliederversammlung, vorzunehmen.

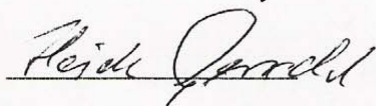
Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 26. März 1999 beschlossen.

Filderstadt, den 27. März 1999



1. Vorsitzender


Schriftführer






2. Vorsitzender


Kassier




Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister
Nr. 1060 am 24. Juni 1999 wird bescheinigt.

Nürtingen, den 24. Juni 1999



A M T S G E R I C H T


Zimmermann
Amtmann